



Hochschule Niederrhein  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 11. April 2017

Nr. 22

---

## Inhalt

Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein im Bereich Studium und Lehre vom 10. April 2017

# **Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein im Bereich Studium und Lehre**

**Vom 10. April 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 7 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Evaluationsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele, Bedeutung und Grundsätze der Evaluation
- § 3 Zuständigkeiten und Strukturen
- § 4 Interne Evaluation
- § 5 Absolventenbefragung
- § 6 Exmatrikuliertenbefragung
- § 7 Externe Evaluation
- § 8 Studentische Lehrveranstaltungsbewertung
- § 9 Bewertung von Fachtutorien / Repetitorien
- § 10 Sonderbefragungen
- § 11 Veröffentlichung
- § 12 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten, Datenschutz
- § 13 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Hochschule Niederrhein und regelt das Verfahren gemäß § 7 Abs. 2 HG zur Evaluation im Bereich Studium und Lehre der Hochschule nach § 3 und § 7 Abs. 2 HG.
- (2) Für die Evaluation der weiteren Aufgaben der Hochschule nach § 3 HG können § 3.4 Abs. 2 und § 10 ergänzend herangezogen werden.

## **§ 2 Ziele, Bedeutung und Grundsätze der Evaluation**

- (1) Die Zielsetzung der Evaluation von Studium und Lehre ist:
  - Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre;
  - Förderung der qualitätsbezogenen, internen Kommunikation in der Hochschule;
  - Erkennen von Optimierungspotential und Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen, der Fachbereiche und der Hochschule;
  - Darstellung des Leistungsvermögens sowie Rechenschaftslegung gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule sowie Staat und Gesellschaft.
- (2) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Aufgabenerfüllung der Hochschule, bezogen auf Studium, Lehre und Studienerfolg, anhand der Zielvorstellungen der jeweils evaluierenden Einheit mittels standardisierter Verfahren und Instrumente sowie die Ableitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung und die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen zur Rechenschaftslegung.
- (3) Zur effektiven Erreichung der mit der Evaluation verfolgten Ziele sind alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule – soweit erforderlich – verpflichtet, an der Evaluation von Studium und Lehre im Sinne dieser Ordnung mitzuwirken (§ 7 Abs. 4 HG).
- (4) Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es gilt insbesondere das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).
- (5) Die aufgrund von Evaluation gewonnenen Erkenntnisse zur Qualität von Studium und Lehre gehen in die Entwicklungspläne der Fachbereiche nach § 27 Abs. 1 Satz 2 HG ein und werden damit Teil des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs. 1 Satz 5 HG.
- (6) Die von den Fachbereichen, zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten entwickelten Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre aufgrund der Ergebnisse der internen und/oder externen Evaluation sind Gegenstand von Zielvereinbarungen zwischen dem Präsidium und der/dem Dekan/in der jeweiligen Fachbereiche bzw. der Leitung der zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten. Ein Jahr nach Vereinbarung der Ziele führt das Präsidium Feedback-Gespräche mit den Fachbereichen, zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten über die Realisierung der Maßnahmen durch. Die Gespräche werden von der/dem Vizepräsidentin/en für Studium und Lehre geleitet; beteiligt sind ein/e Mitarbeiter/in der Koordinierungsstelle Evaluation sowie die/der Dekan/in und die/der Evaluationsbeauftragte des jeweiligen Fachbereichs bzw. die/der Leiter/in der jeweiligen zentralen Einrichtung oder der zentralen Betriebseinheit.

## **§ 3 Zuständigkeiten und Strukturen**

### **§ 3.1 Präsidium**

- (1) Das Präsidium ist für die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der gesamten Hochschule und ihren Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 HG verantwortlich (§ 16 Abs. 1 Satz 5 HG).
- (2) Das Präsidium unterstützt und überwacht unter Mitwirkung der Koordinierungsstelle Evaluation die Evaluationsaktivitäten an der Hochschule und stellt hierzu die notwendigen Mittel bereit.
- (3) Das Präsidium (§ 16 Abs. 1 Satz 1 HG) kann – im Sinne einer hochschulinternen Steuerung – den Fachbereichen, bezogen auf die Erfüllung der Evaluationsaufgaben und der daraus folgenden Umsetzung in Verbesserungsmaßnahmen, Ressourcen zuweisen.

### **§ 3.2 Dekanin oder Dekan**

(1) Die/der Dekan/in ist für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und Abs. 3 HG im Fachbereich verantwortlich und gibt die hierfür erforderlichen Weisungen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 HG).

(2) Die/der Dekan/in wird hierbei von einer/einem Evaluationsbeauftragten unterstützt, die/der für die operative Durchführung der Evaluationsaktivitäten im Fachbereich verantwortlich ist. Die/der Evaluationsbeauftragte wird vom Fachbereichsrat parallel zur Amtszeit der/des Dekanin/Dekans aus den Reihen der hauptamtlich Lehrenden gewählt. Die Personalunion von Dekan/in, Prodekan/in Studiendekan/in und Evaluationsbeauftragter/Evaluationsbeauftragten ist nicht zulässig. Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben können die Fachbereiche eine Evaluationsgruppe, bestehend z.B. aus der/dem Dekan/in, der/dem Evaluationsbeauftragten, einer/einem Lehrenden, einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und ein bis zwei Studierenden, bilden.

(3) In Abstimmung mit der/dem Dekan/in informiert die/der Evaluationsbeauftragte regelmäßig die Koordinierungsstelle Evaluation über den Stand der Evaluationsaktivitäten im Fachbereich.

(4) Die/der Dekan/in ist dem Fachbereichsrat und dem Präsidium gegenüber zur Vorlage des Lehr- und Studienberichtes der internen Evaluation verpflichtet (§ 11 Abs. 2).

### **§ 3.3 Evaluationskommission**

(1) Zum Zwecke der Beratung sowohl des Präsidiums als auch der Fachbereiche wird eine Evaluationskommission unter Leitung der/des Vizepräsidentin/en für Studium und Lehre eingerichtet. Die Evaluationskommission überprüft kontinuierlich in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Evaluation das Evaluationsverfahren und die einzusetzenden Methoden und Instrumente als Entscheidungsgrundlage für das Präsidium und die Fachbereiche und passt diese in Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten gegebenenfalls an.

(2) In der Evaluationskommission sind alle Fachbereiche mit der/dem Evaluationsbeauftragten vertreten, die/der den Fachbereich vertritt und konzeptionelle Ideen aus dem Fachbereich einbringt. Als ein weiteres festes Mitglied ist mindestens ein/e Mitarbeiter/in der Koordinierungsstelle Evaluation vertreten. Sofern ein Kommissionsmitglied zu einem Sitzungstermin verhindert ist, nimmt ein/e Stellvertreter/in teil. Die/der Dekan/in ist nicht Mitglied der Kommission, kann aber jederzeit in beratender Funktion an den Sitzungen teilnehmen.

### **§ 3.4 Koordinierungsstelle Evaluation**

(1) Das Präsidium, die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten der Hochschule werden bei der Durchführung ihrer Evaluationsverfahren durch die Koordinierungsstelle Evaluation unterstützt. Dies geschieht in enger Abstimmung mit der/dem Vizepräsidentin/en für Studium und Lehre, der/dem die Koordinierungsstelle Evaluation organisatorisch zugeordnet ist.

(2) Die Koordinierungsstelle Evaluation ist für die wissenschaftliche Beratung und Begleitung bei der Konzeption, Durchführung und Umsetzung der Evaluationsaktivitäten verantwortlich und führt Evaluationen als eigene Forschungsprojekte durch. Sie nimmt dabei auf Anforderung der Fachbereiche sowie des Präsidiums folgende Aufgaben wahr:

- Begleitung der Fachbereiche bei der Implementierung des internen Evaluationsverfahrens und der Lehrveranstaltungsbewertung;
- Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von quantitativen und qualitativen Daten;
- Unterstützung bei der Bewertung der Evaluationsergebnisse und Umsetzung dieser Evaluationsergebnisse in Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung;
- Unterstützung und Koordination bei der Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse;
- Bereitstellung von wissenschaftlichen Studien zur Evaluation;
- Beratung bei bzw. Konzeption und Durchführung von Befragungen von zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten mit Bezug zu Studium und Lehre.

(3) Die Ziele und Aufgaben der Koordinierungsstelle Evaluation sind eingebunden in das hochschulweite Qualitätsmanagement, das ein Segment der reformorientierten und ganzheitlichen Hochschulsteuerung ist.

(4) Dem Senat wird von der Koordinierungsstelle Evaluation einmal jährlich ein Ergebnisbericht zur Stellungnahme vorgelegt, der einen Überblick über die durchgeführten Evaluationsaktivitäten der Fachbereiche, der zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten sowie der Koordinierungsstelle Evaluation und deren wichtigste Ergebnisse beinhaltet. Die Veröffentlichung des Berichtes ist in § 11 Abs. 4 geregelt.

(5) Die Koordinierungsstelle Evaluation ist für die nach den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 5 sowie für die nach § 4 sowie § 6 bis § 9 von ihr durchzuführenden Verfahren die verantwortliche Stelle im Sinne des § 8 DSGVO NRW. Die Mitarbeitenden der Koordinierungsstelle Evaluation sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

#### **§ 4 Interne Evaluation**

(1) Die interne Evaluation der Fachbereiche findet in der Regel alle drei Jahre statt; verantwortlich für die Durchführung sind die Fachbereiche. Grundlage für die interne Evaluation sind umfassende Befragungen von Studienanfängern, Studierenden höherer Fachsemester, Mitarbeitenden und Lehrenden zu Daten, die für den Lehr- und Studienbericht nach Absatz 4 notwendig sind. Darüber hinaus sind die Daten der Absolventenbefragung (§ 5) sowie hochschulstatistische Daten zu berücksichtigen.

(2) Die Befragung wird mittels standardisierter Fragebögen (Papierfragebögen und/oder Online-Befragung) vertraulich durchgeführt. Die Fachbereiche sind für die Verteilung und Rücksendung der Fragebögen verantwortlich. Die Koordinierungsstelle Evaluation wertet die erhobenen Daten quantitativ und qualitativ aus und stellt die Ergebnisse ausschließlich in aggregierter Form der/dem Dekan/in und der/dem Evaluationsbeauftragten der jeweiligen Fachbereiche zur Einarbeitung in den Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation zur Verfügung.

(3) Das Präsidium stellt der/dem Dekan/in die für den zu erstellenden Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation erforderlichen Daten zur Verfügung. Diese umfassen zum einen quantitative Daten zur Personal- und Ausstattungssituation; zum anderen umfassen sie quantitative und qualitative Daten zu Anfänger- und Absolventenzahlen, Studien- und Prüfungsverlauf sowie zum Studienerfolg. Die Daten werden in diesem Zusammenhang nach Geschlecht und nach der Anzahl der deutschen bzw. ausländischen Studierenden getrennt aufgeschlüsselt, eine Rückführbarkeit auf konkrete Personen ist auszuschließen.

(4) Nach Erhalt der Daten erstellen die/der Dekan/in spätestens bis zum Ende des zweiten Jahres den Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation, in dem alle qualitativen und quantitativen Daten zusammengefasst werden. Die Veröffentlichung dieses Lehr- und Studienberichtes ist in § 11 Abs. 2 geregelt. Inhalte des Lehr- und Studienberichtes der internen Evaluation sind:

- Aufbau und Organisation des Fachbereiches
- Ziele und angebotenes Studienprogramm
- Forschungs- und Praxisprofil
- Personalsituation
- Ausstattung des Fachbereichs und Ressourcenplanung
- Studierendenbestand und Studienverlauf
- Studium und Lehre aus Sicht der Lehrenden und Mitarbeitenden
- Bewertung von Studium und Lehre durch Studienanfänger und Studierende
- Retrospektive Bewertungen durch die Absolventen/innen
- Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Qualität der Lehre
- Darstellung von geplanten Innovationen und Studienreformprozessen

(5) Die Fachbereiche setzen die vereinbarten Ziele in Eigenverantwortung um. Hierbei werden sie entsprechend der Vereinbarung vom Präsidium unterstützt. Feedback-Gespräche mit dem Präsidium über die vereinbarten Ziele und die umgesetzten Maßnahmen werden gemäß § 2 Abs. 6 durchgeführt.

(6) Die jeweiligen Fachbereiche sind die verantwortlichen Stellen im Sinne des § 8 DSGVO NRW für das interne Evaluationsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit der Koordinierungsstelle Evaluation für Teile des Verfahrens gegeben ist.

## **§ 5 Absolventenbefragung**

(1) Die Absolventen/innen der Hochschule Niederrhein werden etwa 1,5 Jahre nach ihrem Hochschulabschluss durch die Hochschule online zu ihrer retrospektiven Sicht auf das Studium und, soweit dies zur Beurteilung ihres Studiengangs erforderlich ist, zu ihrer Beschäftigungssituation seit Ende des Studiums befragt. Die Hochschule kann sich stattdessen auch an hochschulübergreifenden kooperativen Forschungsevaluationen beteiligen, wie die jährliche Befragung der Absolventen/innen durch das Institut für angewandte Statistik (ISTAT).

(2) Die Koordinierungsstelle Evaluation organisiert diese Befragung zentral für alle Fachbereiche und erhält zu diesem Zwecke die für diese Befragung notwendigen Kontaktdaten vom Dezernat Studierendenservice. Die Rechtsgrundlage für die Nutzung der Adressdaten ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c der Einschreibeordnung i.V.m. § 7 Abs. 4 HG und § 4 der Grundordnung der Hochschule Niederrhein i.V.m. § 8 Abs. 5 HG.

(3) Soweit die Hochschule Niederrhein die Befragung selbst durchführt, erfolgt dies nach dem in § 6 Abs. 3 und 4 (Exmatrikuliertenbefragung) beschriebenen Verfahren.

(4) Soweit sich die Hochschule Niederrhein an hochschulübergreifenden Kooperationsprojekten beteiligt, wie die jährliche Befragung der Absolventen/innen durch das Institut für angewandte Statistik (ISTAT), sind diese die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für Erhebung (einschließlich der Erstellung des Fragebogens) und Verarbeitung, insbesondere auch der Auswertung der Forschungsevaluation. Die Evaluationsbefragung selbst ist freiwillig (§ 8 Abs. 5 S. 2 HG), worauf die Befragten durch die verantwortliche Stelle hinzuweisen sind. Die Hochschule unterstützt die Erhebung durch ein Adressmittlungsverfahren (Absatz 5) und erhält für ihre Unterstützung Forschungsergebnisse, die sie selbst für ihren Evaluationszweck nach § 2 weiter auswertet (Absatz 7).

(5) Im Rahmen des Adressmittlungsverfahrens werden die Absolventen/innen durch die Koordinierungsstelle Evaluation schriftlich per Post und per E-Mail angeschrieben und zur Teilnahme an der Befragung eingeladen. Die Absolventen/innen erhalten hierzu eine PIN, mit der sie auf den Online-Fragebogen wie z.B. den des ISTAT zugreifen und an der Befragung teilnehmen können. Die Koordinierungsstelle Evaluation erinnert die Absolventen/innen, falls erforderlich, an die Teilnahme.

(6) Die Hochschule ergänzt die PIN-Liste um Abschlussart, Studienfach, Abschlusszeitpunkt, Geschlecht und Staatsbürgerschaft und stellt sie der kooperierenden Einrichtung für die Datenvalidierung zur Verfügung.

(7) Die verantwortliche Stelle der hochschulübergreifenden kooperativen Forschungsevaluation der Absolventen/innen, wie das Institut für angewandte Statistik (ISTAT), stellt der Hochschule einen Rohdatensatz mit Befragungsdaten sowie Tabellenbände mit aggregierten Hochschulergebnissen zur Verfügung.

(8) Die Auswertung der Rohdaten erfolgt ausschließlich durch die Koordinierungsstelle Evaluation, die den Fachbereichsleitungen und der Hochschulleitung die Befragungsergebnisse in aggregierter, anonymisierter Form zur Verfügung stellt. Anonymisierte Detailauswertungen (z.B. für einzelne Studiengänge) werden dabei nur für Untergruppen mit mindestens sieben Befragten erstellt. Angehörige der Hochschule können auf Anfrage und nach Freigabe durch die/den Vizepräsidentin/en für Studium und Lehre aggregierte, anonymisierte Daten zu speziellen hochschulübergreifenden Fragestellungen erhalten.

(9) Die Rohdaten werden spätestens nach sechs Jahren gelöscht.

## **§ 6 Exmatrikuliertenbefragung**

(1) Die Exmatrikulierten, die die Hochschule Niederrhein ohne Hochschulabschluss verlassen haben, werden analog zu den Absolventen/innen etwa 1,5 Jahre nach ihrer Exmatrikulation mittels eines Online-Fragebogens zu ihrer retrospektiven Sicht und, soweit dies zur Beurteilung ihres Studienganges erforderlich ist, zu ihrer weiteren beruflichen Laufbahn befragt.

(2) Die Koordinierungsstelle Evaluation organisiert diese Befragung zentral für alle Fachbereiche und erhält zu diesem Zwecke die für diese Befragung notwendigen Kontaktdaten vom Dezernat Studierendenservice. Die Rechtsgrundlage für die Nutzung der Adressdaten ergibt sich aus § 8 Abs. 5 HG i.V.m. § 14 Abs. 1 der Einschreibeordnung der Hochschule Niederrhein. Die Befragten sind mittels Einwilligungserklärung zu Beginn des Fragebogens auf die Freiwilligkeit ihrer Teilnahme und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen.

(3) Die Exmatrikulierten werden durch die Koordinierungsstelle Evaluation schriftlich per Post und per E-Mail angeschrieben und zur Teilnahme an der Befragung eingeladen. Diese erhalten hierzu eine PIN, mit der sie auf den Online-Fragebogen auf dem hochschuleigenen Online-Befragungssystem zugreifen und an der Befragung teilnehmen können.

(4) Die Auswertung der Daten erfolgt ausschließlich durch die Koordinierungsstelle Evaluation, die der Hochschulleitung und den Fachbereichen aggregierte und anonymisierte Ergebnisse zur Verfügung stellt. Die Auswertung der Daten erfolgt hochschulweit über alle Fachbereiche – fachbereichsspezifische Auswertungen sowie Auswertungen zu speziellen Fragestellungen werden auf Anfrage und nach Freigabe durch die/den Vizepräsidentin/en für Studium und Lehre erstellt, sofern die Ergebnisse von mindestens sieben Befragten für die angefragte Analyse vorliegen und die Anonymität gewährleistet ist.

## **§ 7 Externe Evaluation**

(1) Externe Evaluationen können durchgeführt werden. Diese sollen im Rahmen einer anstehenden (Re-)Akkreditierung durchgeführt werden, d.h. in der Regel alle sieben Jahre. Die externe Evaluation der Fachbereiche ergänzt die interne Bestandsaufnahme durch eine Rückmeldung von und durch einen Ideen- und Erfahrungsaustausch mit Außenstehenden. Da der externen Evaluation notwendigerweise eine interne Evaluation zeitnah vorgelagert ist, wird der Zeitraum der internen Evaluation gemäß § 4 Abs. 1 entsprechend angepasst. Das Präsidium kann in begründeten Fällen für einen Fachbereich eine externe Evaluation veranlassen.

(2) Die externe Gutachtergruppe (Peer-Group) bei externen Evaluationen umfasst in der Regel 3-4 Personen anderer Hochschulen. Davon können drei Gutachter/innen Hochschullehrer/innen aus gleichen oder verwandten Fachdisziplinen sein. Zusätzlich sollte ein/e hochschul-externe/r Sachverständige/r eingeladen werden. Darüber hinaus ist die Beteiligung eines Mitgliedes einer ausländischen Hochschule möglich. In der Regel wird die Gutachtergruppe durch eine Evaluations- bzw. Consultingagentur gestellt, die eng mit Akkreditierungsagenturen zusammenarbeitet. Mit den Akkreditierungsagenturen ist zu vereinbaren, dass sich die externe Evaluation, die weitgehend die Leistungsfähigkeit des Fachbereiches beurteilt, und das folgende (Re-)Akkreditierungsverfahren mit der Beurteilung der Studiengänge ergänzen. Ziel ist eine vereinfachte (Re-)Akkreditierung.

(3) Die Fachbereiche haben hinsichtlich der Auswahl der Peers ein Vorschlagsrecht. Die endgültige Benennung erfolgt durch das Präsidium. Im Falle der Beauftragung einer Agentur erfolgt die endgültige Benennung der Peers durch die Agentur.

(4) Die/der Dekan/in beauftragt nach Zustimmung durch das Präsidium eine externe Gutachtergruppe bzw. eine Evaluations- oder Consultingagentur mit der Durchführung des Verfahrens. Wenn und soweit für die Durchführung der externen Evaluation seitens der Gutachtergruppe bzw. der Evaluations- oder Consultingagentur personenbezogene und/oder personenbeziehbare Daten verarbeitet werden müssen, wird das Präsidium in einer zusätzlichen schriftlichen Auftragsdatenvereinbarung die nach dem Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Regelungen mit der Gutachtergruppe bzw. Evaluations- oder Consultingagentur vereinbaren; die/der behördeninterne Datenschutzbeauftragte sowie die zuständigen Personalräte sind rechtzeitig vor Vertragsabschluss zu beteiligen.

(5) Die/der Dekan/in stellt den Gutachterinnen/Gutachtern den aktuellen Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation zur Verfügung und organisiert ggf. in eigener Regie eine Vor-Ort-Begehung. Bei der Besichtigung des Fachbereiches werden Gespräche mit Professoren/innen, Mitarbeitenden, Absolventen/innen und Studierenden durchgeführt, wobei auf eine repräsentative Zusammenstellung der Gesprächspartner/innen zu achten ist. Des Weiteren bereitet der Fachbereich einen eigenen Katalog an sach- und strukturbezogenen Fragen- und Themen vor, die für ihn neben der Diskussion des Lehr- und Studienberichtes der internen Evaluation von Interesse sind. Der Fragenkatalog wird vor der Zusendung an die Gutachter dem Präsidium/dem Präsidenten zur Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans und zur eventuellen Ergänzung vorgelegt.

(6) Der Besuch der Gutachter soll mit einer Abschlussbesprechung enden, bei der bereits eine erste Einschätzung über die Situation des Fachbereiches gegeben wird. An der Abschlussbesprechung können außer der/dem Dekan/in und der/dem Evaluationsbeauftragten alle am Verfahren beteiligten Mitglieder des Fachbereiches (Lehrende, Mitarbeitende, Studierende) teilnehmen. Der Fachbereich erhält die Gelegenheit, zur Einschätzung der Peer-Group Stellung zu nehmen. Das Verfahren wird mit einem schriftlichen Gutachten (Beratungsbericht) abgeschlossen, wobei die Gutachter/innen bereits im Vorfeld darauf hingewiesen werden, dass dieses innerhalb von zwei Monaten nach der Begehung vorliegen muss.

(7) Die/der Dekan/in legt den Beratungsbericht der Peer-Group bzw. der beauftragten Agentur binnen zwei Monaten nach Erhalt dem Fachbereichsrat und dem Präsidium zur Stellungnahme vor. Schriftliche Stellungnahmen der Mitglieder der genannten Organe werden dem Beratungsbericht beigelegt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der externen Evaluation ist in § 11 Abs. 2 geregelt.

(8) Der Fachbereich entwickelt aus den Ergebnissen der internen und externen Evaluation einen Maßnahmenkatalog, der die Basis für die Zielvereinbarung mit dem Präsidium ist.

## **§ 8 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung**

(1) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung wird hochschulweit in der Verantwortung der Fachbereiche durchgeführt. Die/der Dekan/in mit Unterstützung der/des Evaluationsbeauftragten stellen sicher, dass sich alle hauptamtlich Lehrenden mit all ihren verschiedenen Veranstaltungsformen/-arten mindestens einmal innerhalb eines angemessenen Zeitraums, in der Regel mindestens alle zwei Jahre, beteiligt haben. Für Lehrbeauftragte und Mitarbeitende mit Aufgaben in der Lehre gilt Satz 2 entsprechend. Darüber hinaus können Veranstaltungen auf Wunsch der Lehrenden nach Absprache mit dem/der Evaluationsbeauftragten des Fachbereichs und der Koordinierungsstelle Evaluation außerplanmäßig evaluiert werden.

(2) Von den Lehrveranstaltungen werden zum Zwecke der korrekten Zuordnung folgende Daten verarbeitet, die der Koordinierungsstelle Evaluation von den Fachbereichen mit Zusendung der Fragebögen zur Verfügung gestellt werden:

- Titel der Lehrveranstaltung, Modulbezeichnung, Studiengang, Fachbereich
- Titel, Vor- und Nachname sowie dienstliche E-Mail-Adresse der/des Lehrenden

Von den Studierenden werden folgende Informationen verarbeitet:

- Anzahl der Fachsemester der Studierenden
- Daten zu den Themen Methodik und Didaktik, Lernerfolg, Zufriedenheit und Arbeitsbelastung.

(3) Die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung wird als Befragung mit gedruckten Fragebögen durchgeführt. Nach Absprache mit der Koordinierungsstelle Evaluation kann alternativ eine Online-Befragung durchgeführt werden; bei Lehrveranstaltungen mit weniger als zehn Teilnehmern ist eine moderierte Gruppendiskussion möglich. Die Koordinierungsstelle Evaluation stellt die Fragebögen als Druck- bzw. Online-Versionen zur Verfügung und übernimmt die Auswertung. Die Lehrenden haben die Möglichkeit, nach Absprache mit der Koordinierungsstelle Evaluation, eigene Fragen in den Fragebogen zu integrieren. Die Fachbereiche sind für die Auswahl der zu bewertenden Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 1 und für die Verteilung und Rücksendung der Fragebögen verantwortlich. Die/der Dekan/in unterstützt die Koordinierungsstelle durch die Bereitstellung der für die studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung in Absatz 2 benötigten Angaben.



(4) Die Durchführung der Befragung mit gedruckten Fragebögen erfolgt durch eine durch die/de Dekan/in benannte neutrale Person. Diese übernimmt die Verteilung der Fragebögen in der Lehrveranstaltung, sammelt die Bögen wieder ein und schickt die Fragebögen direkt im Anschluss in einem verschlossenen Umschlag mit den Angaben zur Lehrveranstaltung zum Zwecke der Auswertung an die Koordinierungsstelle Evaluation. Die hauptamtlich Lehrenden werden über die Hochschul-E-Mail-Adresse über das Vorliegen der Ergebnisse informiert und können diese dann über ihr persönliches Nutzerkonto abrufen. Die Zugangsdaten zu diesem Benutzerkonto werden nach dem Eingang der ersten Fragebögen einer/eines Lehrenden per Hauspost verschickt. Lehrbeauftragte erhalten die Ergebnisse nur dann per Hauspost, sofern sie keine Einrichtung eines Benutzerkontos wünschen. Nach Abschluss der Lehrveranstaltungsbewertung eines Fachbereichs erhalten alle Lehrenden zusätzlich einen Vergleich ihrer Ergebnisse mit dem Fachbereichsmittelwert.

(5) Die Durchführung einer Online-Befragung ist nach gesonderter Absprache mit der Koordinierungsstelle Evaluation möglich. Zu diesem Zwecke werden nach Übermittlung der Angaben zur Lehrveranstaltung Zugangscodes (TAN) generiert und entweder in der Lehrveranstaltung oder per Hochschul-E-Mail-Adresse zusammen mit dem Link zur Befragung an die Studierenden verteilt. Nach Abschluss der Befragung erfolgt die Ergebnisrückmeldung analog zu Absatz 4.

(6) Die Durchführung einer moderierten Gruppendiskussion ist nach Absprache mit der Koordinierungsstelle Evaluation für Lehrveranstaltungen mit weniger als zehn Teilnehmenden möglich. Ein/e Mitarbeiter/in der Koordinierungsstelle Evaluation lässt die Studierenden mittels Punkteabfrage vorher von der/dem Lehrenden ausgewählte Aspekte der Lehrveranstaltung bewerten und führt anschließend eine Gruppendiskussion durch mit dem Ziel, positive Aspekte der Veranstaltung und Verbesserungsvorschläge zu identifizieren. Die Auswertung erfolgt anhand eines Berichtes, in dem das Ergebnis der Punkteabfrage und die genannten positiven Aspekte und Verbesserungsvorschläge zusammenfassend dargestellt werden. Der Bericht wird der/dem Lehrenden per Hauspost oder bei Einverständnis per E-Mail übermittelt.

(7) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungen sind den Studierenden zurückzumelden und mit ihnen zu diskutieren. Der Fachbereich muss die Lehrveranstaltungsbewertung so rechtzeitig durchführen, dass eine Auswertung durch die Koordinierungsstelle Evaluation und die Rückmeldung an die Studierenden möglich ist.

(8) Die/der Dekan/in und die/der Evaluationsbeauftragte gem. § 3.2 erhalten regelmäßig zum Semesterende eine Übersicht über die evaluierten Veranstaltungen sowie Vergleiche der Lehrveranstaltungen mit dem Fachbereichsmittelwert. Die/der Dekan/in erhält zusätzlich die vollständigen Auswertungen aller Lehrveranstaltungen mit markanten negativen Abweichungen vom Fachbereichsmittelwert. Die/der Dekan/in erhält auf Anfrage sämtliche Ergebnisse der Lehrveranstaltungen seines Fachbereichs. Die/der Evaluationsbeauftragte kann nach Beschluss durch den Fachbereichsrat die vollständigen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung erhalten.

(9) Die/der Dekan/in und/oder der/die Evaluationsbeauftragte soll/en mit den Lehrenden die Evaluationsergebnisse diskutieren, wenn mindestens zwei Bewertungen wiederholt deutlich von dem Fachbereichsmittelwert abweichen. Ziel des Gesprächs ist – unter Beachtung der Lehrfreiheit – die Erörterung der Evaluationsergebnisse, deren Ursachen und die Festlegung zukünftiger Verbesserungs- und Weiterbildungsmaßnahmen. Zu den Gesprächen kann die/der Vizepräsident/in für Studium und Lehre oder ein Mitglied der Koordinierungsstelle Evaluation hinzugezogen werden. Das Ergebnis der Gespräche wird dokumentiert und von der/dem Dekan/in und der/dem Lehrenden unterschrieben.

(10) Die Lehrenden leiten aus den Ergebnissen Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lehre ab. Auf Wunsch der Lehrenden berät die Koordinierungsstelle Evaluation hinsichtlich des Umgangs mit den Evaluationsergebnissen und leitet sie ggf. zum Zwecke einer hochschuldidaktischen Beratung an das Hochschulzentrum für Lehren und Lernen weiter.

(11) Die summarischen Ergebnisse (Fachbereichsmittelwert) werden von der Koordinierungsstelle Evaluation in anonymisierter Form in den Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation eingearbeitet.

(12) Eigene Lehrveranstaltungsbewertungen durch Lehrende sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Koordinierungsstelle Evaluation, den Datenschutzbeauftragten und ggf. den Personalräten zulässig.

### **§ 9 Bewertung von Fachtutorien / Repetitorien**

(1) Tutorinnen/Tutoren haben die Möglichkeit, ihre Fachtutorien und Repetitorien von den Studierenden bewerten zu lassen; Fachbereiche können darüber hinaus eine systematische Evaluation der Fachtutorien analog zur studentischen Lehrveranstaltungsbewertung gem. § 8 durchführen.

(2) Die Ergebnisrückmeldung erfolgt analog zu § 8 Abs. 4 Satz 5 per Hauspost. Auf Wunsch berät die Koordinierungsstelle Evaluation die Tutorinnen/Tutoren bei der Interpretation ihrer Ergebnisse und hinsichtlich der Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen.

(3) Die/der Dekan/in, die/der Evaluationsbeauftragte sowie Mitarbeitende, die mit der fachinhaltlichen Betreuung von Tutorinnen/Tutoren im Fachbereich beauftragt sind, erhalten auf Anfrage die Ergebnisse der Bewertungen der Fachtutorien bzw. Repetitorien.

### **§ 10 Sonderbefragungen**

(1) Die Koordinierungsstelle Evaluation führt nach Maßgabe des Präsidiums weitere Befragungen zur Qualität von Studium und Lehre und zur Überprüfung der Zielerreichung von Projekten nach Maßgabe von Absatz 2 durch bzw. unterstützt die entsprechenden Stellen durch eine unabhängige Datenauswertung.

(2) Weitere Aufgaben der Koordinierungsstelle Evaluation bestehen auf Anfrage in der Beratung bei der Konzeption und Durchführung von Befragungen seitens der Fachbereiche, zentralen Einrichtungen sowie der zentralen Betriebseinheiten, sofern sie den Bereich Lehre, Studium und Studienbedingungen betreffen. Sofern diese Einrichtungen und Betriebseinheiten noch kein eigenes Evaluationskonzept erstellt haben, werden Sonderbefragungen unter vorheriger und rechtzeitiger Beteiligung der Koordinierungsstelle Evaluation sowie der/des Datenschutzbeauftragten der Hochschule Niederrhein durchgeführt. Vor der Durchführung einer solchen Sonderbefragung hat die entsprechende Einrichtung/Betriebseinheit der/dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule Niederrhein neben dem endgültigen Fragebogen ein Evaluations- und Sicherheitskonzept vorzulegen. Dieses beinhaltet Angaben zu:

- Zweck der Befragung
- Art und Umfang der zu erhebenden Daten
- geplante Weiterverarbeitung der Daten/Ergebnisse sowie deren Übermittlung an andere Stellen
- Speicherung und Löschung der Daten
- IT-Sicherheitskonzept
- Datenschutz-Folgenabschätzung.

Die zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten sind für diese Verfahren die verantwortliche Stelle im Sinne des § 8 Abs. 1 DSGVO, soweit nicht die Koordinierungsstelle Evaluation für Teile des Verfahrens zuständig ist.

(3) Die Koordinierungsstelle Evaluation wird über geplante Befragungen von Hochschulmitgliedern und/oder -angehörigen informiert, um inhaltliche und zeitliche Überschneidungen mit hochschuleigenen Befragungen zu vermeiden. Dies gilt ebenso für Anfragen zu Befragungen von externer Seite. Die/der Datenschutzbeauftragte der Hochschule Niederrhein ist vor jeder Befragung rechtzeitig zu beteiligen; ihr/ihm sind neben dem endgültigen Fragebogen das der Befragung zugrunde liegende Konzept sowie ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Dieses beinhaltet Angaben gemäß Absatz 2.

### **§ 11 Veröffentlichung**

(1) Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen dient der Transparenz des Studienangebots und der Rechenschaftslegung gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, Staat und Gesellschaft (§ 7 Abs. 2 Satz 4 HG). Evaluationsergebnisse im Bereich von Studium und Lehre der Hoch-

schule Niederrhein werden – soweit im Folgenden nicht anders bestimmt – auf den Internetseiten der Hochschule bzw. der entsprechenden Fachbereiche, zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten und/oder der Koordinierungsstelle Evaluation veröffentlicht.

(2) Der Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation in den Fachbereichen sowie der Beratungsbericht der externen Evaluation werden nach ihrer Diskussion im Fachbereich und Abstimmung im Fachbereichsrat anschließend dem Präsidium zur Stellungnahme vorgelegt. Schriftliche Stellungnahmen der Mitglieder von Fachbereichsrat und Präsidium werden dem Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation sowie dem Beratungsbericht der externen Evaluation beigelegt. Die Ergebnisse der internen und externen Evaluation fließen in den jährlichen Ergebnisbericht der Koordinierungsstelle ein, der dem Senat und dem Hochschulrat zur Stellungnahme vorgelegt wird. Eine weitergehende Einsichtnahme in die ausführlichen Berichte durch diese Organe ist möglich.

Eine Zusammenfassung des Lehr- und Studienberichtes der internen Evaluation wird auf den Internetseiten durch den jeweiligen Fachbereich veröffentlicht. Die Ergebnisse der Absolventenbefragung werden auf den Internetseiten des Fachbereichs und gesondert auf den Internetseiten der Koordinierungsstelle Evaluation veröffentlicht. Im Rahmen von externen Evaluationen und Re-Akkreditierungsverfahren wird der aktuelle Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation den entsprechenden Agenturen bzw. Peer-Groups zur Verfügung gestellt. Der Beratungsbericht der externen Evaluation ist in der Regel vertraulich. Sofern die externe Evaluation in Verbindung mit einem Re-/Akkreditierungsverfahren durchgeführt wird, fließen die Ergebnisse des Beratungsberichtes in der Regel in den Abschlussbericht der beauftragten Agentur ein, der auf deren Internetseiten sowie auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates veröffentlicht wird. Im Falle von freiwilligen externen Evaluationen der Fachbereiche und/oder vom Präsidium angeordneten externen Evaluationen fließt eine Zusammenfassung der Ergebnisse in den jährlichen Ergebnisbericht der Koordinierungsstelle, der gemäß Absatz 4 veröffentlicht wird. Die/der Dekan/in ist für die Veröffentlichungen des Lehr- und Studienberichtes der internen Evaluation sowie der abschließenden Zusammenfassung der Ergebnisse der freiwilligen oder vom Präsidium angeordneten externen Evaluation verantwortlich.

(3) Die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen werden gemäß § 8 Abs. 7 durch die Lehrenden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen vorgestellt und mit den Studierenden besprochen. Die summarischen Ergebnisse der Lehrveranstaltungen werden gemäß § 7 Abs. 11 in den aktuellen Lehr- und Studienbericht der internen Evaluation eingearbeitet und entsprechend veröffentlicht.

(4) Der jährliche Ergebnisbericht der Koordinierungsstelle Evaluation wird nach Vorlage und Stellungnahme im Senat und durch den Hochschulrat auf den Internetseiten der Koordinierungsstelle Evaluation veröffentlicht. Die Leitung der Koordinierungsstelle Evaluation ist für die Veröffentlichung verantwortlich.

(5) Evaluationsergebnisse zentraler Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule gemäß § 10 Abs. 2 werden von den jeweiligen Einrichtungen auf deren Internetseiten und/oder den Internetseiten der Koordinierungsstelle Evaluation veröffentlicht. Verantwortlich für die Veröffentlichung ist die/der jeweilige Leiter/in der zentralen Einrichtung/Betriebseinheit.

(6) Weitergehende hochschulinterne oder hochschulexterne Veröffentlichungen von Evaluationsergebnissen können von den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten, der Koordinierungsstelle Evaluation oder dem Präsidium in Form von Berichten, Vorträgen oder Publikationen nach Abstimmung mit der/dem Dekan/in bzw. den Leitungen der zentralen Einrichtungen/Betriebseinheiten und dem Präsidium auch der breiten Öffentlichkeit unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugänglich gemacht werden.

(7) Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb der Hochschule bedürfen der schriftlichen Einwilligung der/des Betroffenen, soweit personenbezogene Daten enthalten sind.

## **§ 12 Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten**

(1) Mitglieder von Organen und Gremien und die Mitglieder der Koordinierungsstelle Evaluation haben die Vertraulichkeit hinsichtlich aller erhobenen und verarbeiteten Daten und Ergebnisse sicher zu stellen.

(2) Personenbezogene und personenbeziehbare Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Niederrhein dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Evaluation unerlässlich ist. Sie sind auf typische Merkmale zu beschränken und sind so frühzeitig zu anonymisieren/aggregieren, wie es der Evaluationszweck zulässt. Es ist sicherzustellen, dass aus den aggregierten Daten keine Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können. Die Verarbeitung von personenbezogenen und personenbeziehbaren Daten, die zur Evaluation erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren. Es ist insoweit durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen und personenbeziehbare Daten nicht mit anderen, außerhalb der Evaluation erhobenen Daten zusammen gespeichert und zur Verknüpfung bereitgestellt werden. Die mit der Evaluation befassten Personen haben zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebung eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der Evaluation befassten Personenkreises zugänglich werden. In Konfliktfällen entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme der/des Datenschutzbeauftragten der Hochschule. Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung.

(3) Die Dauer der Aufbewahrung der erhobenen Daten und deren Ergebnisse richten sich nach der Art der Erhebungsinstrumente und des Verarbeitungsgrades. Es wird unterschieden zwischen

- Fragebögen
- Rohdatensätzen
- Statistische Ergebnisse in PDF-Format.

a) Fragebögen

- Die Fragebögen zu Lehrveranstaltungsbewertungen werden von der Koordinierungsstelle Evaluation nach der elektronischen Erfassung zum Ende des nachfolgenden Semesters vernichtet.
- Die Fragebögen zur internen Evaluation und zu Befragungen zentraler Einrichtungen und Betriebseinheiten werden ein Jahr nach der Erhebung vernichtet.

b) Rohdatensätze

- Rohdatensätze zu den einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen werden von der Koordinierungsstelle Evaluation maximal sechs Jahre aufbewahrt und anschließend gelöscht.
- Rohdatensätze im Rahmen der internen Evaluation werden von der Koordinierungsstelle Evaluation nach spätestens sieben Jahren gelöscht.
- Rohdatensätze im Rahmen von Befragungen sonstiger hochschulinterner Einrichtungen und Betriebseinheiten werden von der Koordinierungsstelle Evaluation spätestens sechs Jahre nach der Erhebung gelöscht.

c) Ergebnisse

- Ausschließlich die Ergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungsbewertungen weisen personenbezogene Daten auf. Die Koordinierungsstelle Evaluation, die/der Dekan/in und die/der Evaluationsbeauftragte haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Ergebnisse spätestens zwei Jahre nach Ende der Lehrveranstaltungsbewertung vernichtet werden.
- Ergebnisse der internen Evaluation, die summarischen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertungen und sonstiger hochschulinterner Befragungen werden nur in anonymisierter / aggregierter Form dargestellt und weitergegeben und sind damit datenschutzrechtlich unbedenklich.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Bewertung von Fachtutorien und Repetitorien.

(5) Die/der Datenschutzbeauftragte der Hochschule Niederrhein ist über sämtliche Befragungen, die nicht in dieser Ordnung geregelt sind, zu informieren. Soweit kein Befragungs- und Auswertungskonzept vorliegt, ist ihr/ihm ein solches mit den Angaben gem. § 10 Abs. 2 zur Verfügung zu stellen.

(6) Sofern Angaben mit offenen Fragen in Papier-Fragebögen erhoben werden, sind die Befragten darauf aufmerksam zu machen, dass die Fragen aus Gründen der Anonymität in Blockschrift auszufüllen sind.

(7) Auswertungen von Teilgruppen innerhalb einer Befragung werden zur Wahrung der Anonymität nur dann durchgeführt, wenn mindestens sieben Fälle vorhanden sind. Dies gilt nicht für die studentische Lehrveranstaltungsbewertung.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Hochschule Niederrhein vom 01. September 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 3. April 2017.

Krefeld und Mönchengladbach, den 10. April 2017

Der Präsident  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. Dr. Hans-Hennig von Grünberg